

**Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)**

I-20 U 175/20  
12 O 225/19  
LG Düsseldorf



Verkündet am 16.12.2021  
[REDACTED] Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

der PAYONE GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED] Daniel-  
Goldbach-Straße 17-19, 40880 Ratingen,

Beklagten und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und  
Steuerberatern mbB, Breite Straße 3, 40213 Düsseldorf –

gegen

den Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Vorstand  
Frau Cornelia Tausch, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Kläger und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Eckhard, Hasenbergsteige 5, 70178  
Stuttgart -

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche  
Verhandlung vom 23. November 2021 durch den Vorsitzenden Richter am  
Oberlandesgericht [REDACTED] sowie die Richterinnen am Oberlandesgericht [REDACTED]  
[REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 26. Februar 2020 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung trägt die Beklagte.

Dieses und das angefochtene Urteil sind vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Die Beklagte betätigt sich im Bereich des Einzugs von Forderungen von Unternehmen gegenüber Verbrauchern. Die Kunden ermächtigen bei einem Einkauf das Unternehmen – sowie die Beklagte –, den Kaufbetrag vom Konto mittels Lastschrift einzuziehen. In den AGB, die von den Unternehmen verwandt wurden und die auf Vorgaben der Beklagten beruhten, hieß es u.a.

Kommt es zu von mir zu vertretenden Rücklastschriften, verpflichte ich mich, die Bankgebühren und etwaige weitere Schadensersatzpositionen sowie einmalig einen Betrag in Höhe von 9,90 Euro zu zahlen. Für diesen Fall ermächtige ich [die Beklagte], den Kaufbetrag sowie die vorgenannten Positionen als Gesamtbetrag in bis zu zwei Versuchen von meinem Konto einzuziehen.

Durch Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 08. Juni 2017 (14c 0 169/15) wurde der Beklagten untersagt, einen weiteren Betrag von 5,89 € oder mehr einzuziehen. Das Urteil ist seit September 2018 rechtskräftig.

Die Beklagte übersandte daraufhin den ihr angeschlossenen Unternehmen, u.a. der Reiff GmbH, im Oktober 2018 (Bl. 42 GA) den neuen Lastschrifttext und bat sie, den neuen Text schnellst möglich einzusetzen; weiter hieß es: „Bestehende Bonrollenbestände können selbstverständlich aufgebraucht werden, sofern sichergestellt ist, dass der neue Lastschrifttext zeitnah zum Einsatz kommt.“

Bei einem Kauf einer Verbraucherin bei der unter A/B/S Auto Betreuung Service auftretenden Reiff Reifen und Autotechnik GmbH vom 24. Juni 2019 befand sich die beanstandete Klausel weiterhin. Der Kläger mahnte daraufhin die Beklagte ab. Dies lehnte die Beklagte mit Hinweis auf die Verurteilung durch das LG Düsseldorf ab. Der Kläger hat daraufhin das angegriffene Urteil, auf das wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen wird, mit folgendem Inhalt erwirkt:

## 3

Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgende oder eine inhaltsgleiche Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über den Einzug von SEPA-Lastschriften zu verwenden oder sich auf diese Klausel zu berufen:

Kommt es zu von mir zu vertretenden Rücklastschriften, verpflichte ich mich, die Bankgebühren und etwaige weitere Schadensersatzpositionen sowie einmalig einen Betrag in Höhe von 9,90 Euro zu zahlen.

Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, die Beklagte habe diese Klausel „verwendet“, auch wenn sie selbst die Klausel nicht in den Vertrag der Reiff GmbH mit der Verbraucherin einbezogen habe. Für eine Verwendung reichten auch Unterstützungshandlungen aus, zumal sich die Beklagte durch die Klausel habe ermächtigen lassen. Eine Wiederholungsfahr bestehe trotz des rechtskräftigen Urteils, nachdem es dennoch erheblich später zu dem Verstoß gekommen sei und sie zudem der Reiff GmbH einen Abverbrauch alter Rollen gestattet habe. Das Verwendungsverbot umfasse auch das Verbot, sich auf die Klausel zu berufen.

Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten. Sie macht geltend, nicht sie, sondern die Reiff GmbH habe die Klausel in den von ihr mit der Verbraucherin geschlossenen Vertrag einbezogen. Damit scheidet eine Verwendung durch sie aus. Auf die untersagte Klausel habe sie sich seit ihrer rechtskräftigen Verurteilung nie mehr berufen. Sie habe alles Zumutbare getan, um die Reiff GmbH von der Verwendung der alten Klausel abzuhalten.

Sie beantragt daher,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er meint, auch die Beklagte habe die Klausel „verwendet“. Sie habe in die Abwicklung des Vertrages einbezogen werden sollen und die Klausel vorgegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze der Parteien verwiesen.

## II.

Die Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg.

Die Beklagte hat die angegriffene Klausel – deren Rechtswidrigkeit auch von der Beklagten nicht in Abrede gestellt wird – „verwendet“. Zwar hat die Beklagte die fragliche Klausel im Jahre 2019 nicht derart benutzt, dass sie hinsichtlich des Kaufvertrages Vertragspartnerin des Kunden geworden ist und die Klausel Teil dieses Vertrages geworden ist oder werden sollte. Vertragspartnerin des Kunden war die Reiff GmbH, diese hat die Klausel „gestellt“. Dennoch ist die Beklagte auch als „Verwenderin“ anzusehen. Sie hat die Klausel den ihr angeschlossenen Unternehmen vorgegeben, wie sich aus der Anlage B 3 ergibt. Zudem hat sie sich in dieser Klausel ausdrücklich selbst zum Einzug bestimmter Beträge durch den Kunden ermächtigen lassen. Die Ermächtigung ist nicht auf den Vertragspartner des Kunden begrenzt, sondern erstreckt sich ausdrücklich auch auf die Beklagte. Dies ist mit den Vertretungsfällen vergleichbar, in denen auch der Vertretene als Verwender angesehen wird. Auch der Bundesgerichtshof (NJW 1991, 36, 38, 39) hält in diesen Fällen eine Passivlegitimation des Vertretenen für gegeben. Teil der nach § 1 UKlaG angesprochenen Verwendung ist auch die „Berufung“ auf die Klausel (BGH NJW 1981, 1511). Hält die Beklagte eine Ermächtigung zum Einzug nicht nur zu Gunsten des Vertragspartners des Kunden, sondern auch zu ihren eigenen Gunsten für notwendig, so kann man daraus schließen, dass sie sich gegenüber dem Kunden darauf gegebenenfalls berufen möchte; dann wird sie dadurch Verwenderin jedenfalls dann, wenn die Verwendung auf ihr Verhalten zurückzuführen ist. Dies ist der Fall, denn die Beklagte hat in ihrem Schreiben an die Vertragspartnerin der Kundin eine Weiterverwendung der Klausel – wenn auch nur für begrenzte Zeit – gebilligt, obwohl das Klauselverbot zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig war.

Es sei lediglich ergänzend darauf hingewiesen, dass die Beklagte in jedem Falle die fragliche Klausel „empfohlen“ im Sinne des § 1 UKlaG hat; fraglich kann allenfalls sein, ob eine Verurteilung zur Unterlassung einer Empfehlung ein „minus“ gegenüber einer Verurteilung zur Unterlassung einer Verwendung darstellen würde.

Es liegt auch eine Wiederholungsgefahr vor, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat. Zwar beseitigt ein von einem Dritten gegen die Beklagte erstrittenes rechtskräftiges Verbotsurteil die Wiederholungsgefahr, wenn sie sich auf dieses Urteil beruft. Die Beklagte hat aber trotz Rechtskraft des Verbotsurteils die Weiterverwendung der alten Klausel durch die Reiff GmbH – vorübergehend – hingenommen.

5

III.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 97 Abs. 1, § 708 Nr. 10, § 713 ZPO.  
Gründe für die Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) sind nicht ersichtlich.

Der Streitwert wird - auch in Abänderung der Festsetzung des Landgerichts -  
entsprechend der ständigen Festsetzung in UKlaG-Verfahren auf 2.500 €  
festgesetzt.

~~Geheim~~

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Oberlandesgericht Düsseldorf

